HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34	MONTAG, DEN 14. JULI	1997

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 1997	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Termine für die Abiturprüfungen ab 1998	325
1. 7. 1997	Verordnung über das Verfahren zum Erlaß von Bildungsplänen (BildungsplanVO)	329
1. 7. 1997	Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen (Schul-Datenschutzverordnung)	330
1. 7. 1997	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg	332

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Termine für die Abiturprüfungen ab 1998

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund von § 15 Absatz 6 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 4, § 18 Absatz 2 Satz 5, § 23 Absatz 2 Satz 4, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APOgyO)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 93, 127), zuletzt geändert am 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

   „Auf Grund von § 15 Absatz 6 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 4, § 18 Absatz 2 Satz 5, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:".

2. In der Inhaltsübersicht

   wird die Bezeichnung „§ 26 Zulassung zur Prüfung"
   durch die Bezeichnung „§ 26 Zulassung zur schriftlichen Prüfung",

   die Bezeichnung „§ 30 Mündliche Prüfung"
   durch die Bezeichnung „§ 30 Zulassung zur mündlichen Prüfung"

   und die Bezeichnung „§ 31 Zulassung zur mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach"
   durch die Bezeichnung „§ 31 Mündliche Prüfung"

   ersetzt.

3. § 26 erhält folgende Fassung:

   „§ 26
   Zulassung zur schriftlichen Prüfung

   (1) Am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe wird über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entschieden. Zugelassen wird, wer

1. die nach § 10 vorgeschriebenen Kurse vom ersten bis dritten Halbjahr besucht und für das vierte Halbjahr belegt hat und
2. in vier der sechs nach § 37 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung erreicht hat.

Die Zulassung wird versagt, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr oder nicht mehr in der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) erreicht werden kann.

(2) Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entscheidet die Halbjahreskonferenz. Die Entscheidung wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Die Nichtzulassung ist in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen zu begründen.

(3) Eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die Fachlehrkräfte setzen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

(4) Wer nicht zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung zugelassen ist, kann im Rahmen der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) das zweite und dritte Halbjahr wiederholen; der Übergang in das vierte Halbjahr ohne Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung ist ausgeschlossen."

4. § 28 Absatz 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt."

5. § 30 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die Kurse des vierten Halbjahres und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung und darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie

1. am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben,
2. im vierten Halbjahr die nach § 10 vorgeschriebenen Kurse belegt haben,
3. die nach § 37 Absätze 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse eingebracht haben und
4. die in § 37 Absatz 6 Nummern 1 und 2 genannten Punktzahlen erreicht haben.

Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 37 Absatz 6 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreicht werden können."

   b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, kann im Rahmen der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) das zweite und dritte Halbjahr wiederholen."

6. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr erreichen kann, kann das zweite und dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen. Wer nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, kann das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung müssen erneut erfüllt werden. Die Abiturprüfung kann nur im ganzen wiederholt werden."

   b) § 38 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums (APOTG)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums vom 24. August 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237), zuletzt geändert am 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 17 Absatz 4 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 4, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:".

2. In der Inhaltsübersicht

wird die Bezeichnung	„§ 25	Zulassung zur Prüfung"
durch die Bezeichnung	„§ 25	Zulassung zur schriftlichen Prüfung",
die Bezeichnung	„§ 28	Mündliche Prüfung"
durch die Bezeichnung	„§ 28	Zulassung zur mündlichen Prüfung"
und die Bezeichnung	„§ 29	Zulassung zur mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach"
durch die Bezeichnung	„§ 29	Mündliche Prüfung"

ersetzt.

3. § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Nummer 2 kann die Klassen- oder Halbjahreskonferenz den Rücktritt insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen der zulässigen Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ausnahmsweise genehmigen."

4. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe wird über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entschieden. Zugelassen wird, wer

1. die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse vom ersten bis dritten Halbjahr besucht und für das vierte Halbjahr belegt hat,
2. in vier der sechs nach § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung erreicht hat.

Die Zulassung wird versagt, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr oder nicht mehr in der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) erreicht werden kann.

(2) Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entscheidet die Halbjahreskonferenz. Die Entscheidung wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Die Nichtzulassung ist in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen zu begründen.

(3) Eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die Fachlehrkräfte setzen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

(4) Wer nicht zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung zugelassen ist, kann im Rahmen der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) das zweite und dritte Halbjahr wiederholen; der Übergang in das vierte Halbjahr ohne Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung ist ausgeschlossen."

5. § 27 Absatz 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt."

6. In § 28 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die Kurse des vierten Halbjahres und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung und darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie

1. am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben,
2. im vierten Halbjahr die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse belegt haben,
3. die nach § 35 Absätze 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse eingebracht haben und
4. die in § 35 Absatz 6 Nummern 1 und 2 genannten Punktzahlen erreicht haben.

Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 35 Absatz 6 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreicht werden können."

7. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs ‚Analysis',"

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nach den Nummern 2 bis 6 einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein."

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr erreichen kann, kann das zweite und dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen. Wer nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, kann das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung müssen erneut erfüllt werden. Die Abiturprüfung kann nur im ganzen wiederholt werden."

b) § 36 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 3
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums (APOWG)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums vom 15. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105), zuletzt geändert am 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 17 Absatz 4 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 4, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:".

2. In der Inhaltsübersicht

wird die Bezeichnung	„§ 25 Zulassung zur Prüfung"
durch die Bezeichnung	„§ 25 Zulassung zur schriftlichen Prüfung",
die Bezeichnung	„§ 28 Mündliche Prüfung"
durch die Bezeichnung	„§ 28 Zulassung zur mündlichen Prüfung"
und die Bezeichnung	„§ 29 Zulassung zur mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach"
durch die Bezeichnung	„§ 29 Mündliche Prüfung"

ersetzt.

3. § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Nummer 2 kann die Klassen- oder Halbjahreskonferenz den Rücktritt insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen der zulässigen Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ausnahmsweise genehmigen."

4. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe wird über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entschieden. Zugelassen wird, wer

1. die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse vom ersten bis dritten Halbjahr besucht und für das vierte Halbjahr belegt hat,
2. in vier der sechs nach § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung erreicht hat.

Die Zulassung wird versagt, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr oder nicht mehr in der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) erreicht werden kann.

(2) Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entscheidet die Halbjahreskonferenz. Die Entscheidung wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Die Nichtzulassung ist in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen zu begründen.

(3) Eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die Fachlehrkräfte setzen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

(4) Wer nicht zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung zugelassen ist, kann im Rahmen der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) das zweite und dritte Halbjahr wiederholen; der Übergang in das vierte Halbjahr ohne Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung ist ausgeschlossen."

5. § 27 Absatz 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt."

6. In § 28 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die Kurse des vierten Halbjahres und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung und darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie

1. am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben,
2. im vierten Halbjahr die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse belegt haben,
3. die nach § 35 Absätze 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse eingebracht haben und
4. die in § 35 Absatz 6 Nummern 1 und 2 genannten Punktzahlen erreicht haben.

Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 35 Absatz 6 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreicht werden können."

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr erreichen kann, kann das zweite und dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen. Wer nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, kann das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung müssen erneut erfüllt werden. Die Abiturprüfung kann nur im ganzen wiederholt werden."

b) § 36 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 4
Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. § 2 Nummer 6 gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die im August 1997 in die Vorstufe eintreten oder die Vorstufe wiederholen. Für Schülerinnen und Schüler, die im August 1997 in die Studienstufe des Technischen Gymnasiums eintreten, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1997.

Verordnung über das Verfahren zum Erlaß von Bildungsplänen (BildungsplanVO)

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund von § 4 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Ein Bildungsplan für den Unterricht und die Erziehung im Rahmen einer Schulform oder eines Bildungsgangs nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird auf der Grundlage dieser Verordnung erstellt, erprobt und für verbindlich erklärt.

§ 2
Bildungsplankommission

(1) Die zuständige Behörde beruft zur Erstellung eines Bildungsplans in der Regel eine Bildungsplankommission ein. Die Bildungsplankommission besteht aus geeigneten Fachkräften der zuständigen Behörde und in der Regel der Hochschulen. Sie kann je nach Inhalt des zu erstellenden Bildungsplans um Vertreterinnen und Vertreter der im Landesschulbeirat vertretenen Institutionen ergänzt werden. Frauen und Männer sollen in der Bildungsplankommission gleichberechtigt vertreten sein.

(2) Eine Bildungsplankommission wird nicht einberufen, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für einzelne Unterrichtsfächer oder Aufgabengebiete Lehrpläne festgelegt hat, deren Umsetzung verbindlich ist.

(3) Mit dem Beschluß der Verbindlichkeit des Bildungsplans wird die Bildungsplankommission aufgelöst.

§ 3
Kammern, Landesschulbeirat

Die zuständige Behörde legt den von der Bildungsplankommission erstellten Bildungsplan der Schülerkammer, der Lehrerkammer und der Elternkammer sowie dem Landesschulbeirat zur schriftlichen Stellungnahme vor. Einer Stellungnahme des Landesschulbeirats können abweichende Voten einzelner Mitglieder hinzugefügt werden.

§ 4
Erprobung

(1) Die zuständige Behörde beschließt die Erprobung eines Bildungsplans. Die Erprobungsphase dauert in der Regel drei Jahre.

(2) Während der Erprobungsphase ist ein Bildungsplan für den Unterricht und die Erziehung in den betroffenen Schulformen und Bildungsgängen verbindlich.

(3) In der Erprobungsphase wird die Umsetzung eines Bildungsplans mit fachlich geeigneten Methoden begleitet und ausgewertet.

(4) Lehrpläne der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 2 Absatz 2 gelten mit ihrer Beschlußfassung als vorläufig verbindlich.

§ 5
Erlaß des Bildungsplans

(1) Die zuständige Behörde beschließt auf der Grundlage der Auswertung der Erprobungsphase über die endgültige Verbindlichkeit eines Bildungsplans.

(2) Ein endgültig verbindlicher Bildungsplan wird von der zuständigen Behörde veröffentlicht und kann erworben werden.

§ 6
Fortschreibung des Bildungsplans

Die zuständige Behörde überprüft kontinuierlich die praktische Umsetzung und die Erreichung der Zielvorgaben der Bildungspläne und veranlaßt deren Fortschreibung, wenn es die wissenschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 7
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1997.

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen (Schul-Datenschutzverordnung)

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund von § 32 Absatz 3 Satz 3 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1
Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Schulformen und Schulstufen nachstehende personenbezogene Daten auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

1. bei Schülerinnen und Schülern:
   a) Name und Geburtsname, Anschrift, Telefonverbindung, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, aufenthaltsrechtlicher Status ausländischer Staatsangehöriger, Muttersprache, Funktion in Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz, Schulbesuchsbescheinigungen zur Erlangung von Ausbildungsförderungsleistungen, ausgestellte Schülerfahrscheine;
   b) Leistungs- und Schullaufbahndaten einschließlich der Daten über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Fehlzeiten;
   c) bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen auch Name, Anschrift und Telefonverbindung des Ausbildungsbetriebes, der Ausbildungsstätte oder der Praktikumsstelle, Name und Funktion der Ausbildungsbeteiligten, der Ausbildungsberuf, die Dauer der Ausbildung, für den Erwerb eines Bildungsabschlusses erforderliche Nachweise über die Teilnahme an außerschulischen Sportangeboten;
   d) Daten über die vorausgegangene berufliche und schulische Ausbildung.
2. bei Erziehungsberechtigten:
   Name und Anschrift, Telefonverbindung, Staatsangehörigkeit, Funktion in Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz.

(2) Nachstehende Daten dürfen nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeitet werden:

1. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über soziale und therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben können,
2. Daten über besondere Verhaltensauffälligkeiten und Disziplinarvorgänge,
3. ärztliche Zeugnisse und Mitteilungen über Unterrichtsversäumnisse aus gesundheitlichen Gründen sowie die Ergebnisse der nach § 34 HmbSG zulässigen Pflichtuntersuchungen.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient. Diese und die in Absatz 2 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen auch automatisiert verarbeitet werden.

(4) Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise auf die Auskunftspflicht und die ihr zugrunde liegende Rechtsvorschrift, anderenfalls auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Außerdem sind sie über den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Empfänger etwaiger Übermittlungen und die Dauer der Aufbewahrung in Kenntnis zu setzen.

(5) Personenbezogene Daten dürfen auch innerhalb der Schule oder der zuständigen Behörde nur denjenigen zur Kenntnis gebracht werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Übermittlungen nach § 98 Absatz 3 HmbSG sind aktenkundig zu machen.

§ 2
Einsichtnahme, Auskunft

(1) Das Recht auf Akteneinsicht nach § 32 Absatz 3 HmbSG und auf Auskunftserteilung nach § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 163, 266), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), in der jeweils geltenden Fassung wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wahrnehmen, sofern die Erziehungsberechtigten dem nicht durch Erklärung gegenüber der Schulleitung widersprochen haben. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen erst nach dem Verfahrensabschluß.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme in Schülerakten sowie der Antrag auf Auskunftserteilung über die in Akten der Schule enthaltenen personenbezogenen Daten sind über das Schulsekretariat an die Schulleitung zu richten. Sofern die Schulleitung es im Einzelfall für erforderlich hält, kann sie die Erziehungsberechtigten auf ihr Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich hinweisen. Die Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Versagung der Akteneinsicht und Auskunft nach § 18 Absatz 3 HmbDSG und § 32 Absatz 3 Satz 2 HmbSG trifft die Schulleitung. Soweit die Akteneinsicht versagt wird, soll der Inhalt der Akte nach Möglichkeit durch eine Lehrkraft vermittelt werden. Die Gründe für die Versagung der Akteneinsicht oder der Auskunft sind aktenkundig zu machen.

§ 3
Sicherung personenbezogener Daten

(1) Der Schulbetrieb ist so zu gestalten, daß außer der Schulleitung und dem Schulsekretariat nur die jeweils für die

Schülerin oder den Schüler zuständigen Lehrkräfte Zugang zu den personenbezogenen Unterlagen haben.

(2) Soweit Schulen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten nach § 1 Absätze 1 und 3 automatisiert verarbeiten dürfen, ist der Einsatz automatisierter Datenverarbeitungsgeräte nur zulässig, wenn für eine sichere Trennung der in der schulinternen Verwaltung verwendeten Datenträger von Datenträgern, die im Unterricht verwendet werden, gesorgt ist. Für die Einhaltung der Bestimmungen über Maßnahmen zur Datensicherung bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule nach § 8 Absatz 2 HmbDSG und § 98 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 HmbSG ist die Schulleitung verantwortlich. Vor der Einführung und vor wesentlichen Änderungen eines Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung in einer Schule ist die Schulkonferenz über das vorgesehen Datenverarbeitungskonzept zu unterrichten.

(3) Soweit die Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten automatisiert gespeichert sind, dürfen sie nur auf gesondert zu verwahrenden Datenträgern gespeichert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule seit mehr als drei Jahren verlassen hat.

(4) Einzelheiten der Verwendung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gemäß § 98 Absatz 4 Sätze 2 und 3 HmbSG regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4
Aufbewahrungsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig ist oder sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und sofern sie nicht nach dem Hamburgischen Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Archivablieferungsordnung für Schulen vom Staatsarchiv übernommen werden. Dies gilt entsprechend für Daten, die in Akten gespeichert sind. Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

(2) Es sind aufzubewahren:

1. Zweitschriften, Durchschriften und Protokolle von Abgangs- und Abschlußzeugnissen ..... 55 Jahre,
2. Prüfungsarbeiten aus Abiturprüfungsverfahren, Schülerkarteien und Schülerdateien ..... 20 Jahre,
3. nicht in Nummern 1 und 2 aufgeführte Zeugnisse und Zeugnisprotokolle, Prüfungsunterlagen, Schülerakten und Schülerbogen, Klassenbücher und Klassenlisten einschließlich Ergänzungs- und Kurshefte ..... 3 Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat.

(3) Ferner sind aufzubewahren:

1. Zuschußanträge für schulische Veranstaltungen (Schulfahrten und ähnliches) ..... 1 Jahr,
2. Vorgänge der Dienststelle Schülerhilfe und des Schulberatungsdienstes sowie der regionalen Unterstützungsstellen, die aus Anlaß der Beratung der Erziehungsberechtigten sowie volljähriger Schülerinnen und Schüler oder wegen Verletzung der Schulpflicht entstanden sind,.. 2 Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt bei Anträgen mit der Entscheidung über sie, in den übrigen Fällen mit dem Abschluß des Vorgangs.

(4) Personenbezogene Daten, die in den in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Unterlagen gespeichert sind, sind ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, als gesperrt zu kennzeichnen. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen diese Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist und die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 HmbDSG vorliegen.

§ 5
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1997.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund von § 43 Absatz 3, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2, § 47 Absatz 2 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt
Einführung

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Aufgabe des Studienkollegs

Zweiter Abschnitt
Aufnahme in das Studienkolleg und Ende der Zugehörigkeit

§ 3 Deutsche Sprachkenntnisse
§ 4 Zulassungsbeschränkung
§ 5 Zulassungsantrag
§ 6 Zulassungsausschuß
§ 7 Härtefälle
§ 8 Unwirksamkeit der Zulassung
§ 9 Unterbrechung und Abbruch der Ausbildung
§ 10 Ende der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Dritter Abschnitt
Ausbildung

§ 11 Ausbildung
§ 12 Sprachkurs Deutsch
§ 13 Teilnahme am Unterricht
§ 14 Leistungsbewertung

Vierter Abschnitt
Prüfungsverfahren

§ 15 Prüfungsausschüsse
§ 16 Prüfungstermine
§ 17 Zulassung zur Prüfung
§ 18 Vornoten
§ 19 Schriftliche Prüfung
§ 20 Mündliche Prüfung
§ 21 Ergebnis der Prüfung
§ 22 Behinderte Prüflinge
§ 23 Niederschriften
§ 24 Gäste und Anwesende
§ 25 Versäumnis
§ 26 Pflichtwidrigkeiten
§ 27 Zeugnis, Bescheinigung
§ 28 Wiederholung der Prüfung
§ 29 Datenübermittlung

Fünfter Abschnitt
Kurskonferenz

§ 30 Aufgaben
§ 31 Zusammensetzung und Verfahren

Zweiter Teil
Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Erster Abschnitt
Aufnahme

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen
§ 33 Bewerbungsfrist
§ 34 Vergabe der Kursplätze

Zweiter Abschnitt
Ausbildung

§ 35 Art und Inhalt der Ausbildung
§ 36 Übergang in das zweite Semester

Dritter Abschnitt
Feststellungsprüfung

§ 37 Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung
§ 38 Feststellungsprüfung für Externe
§ 39 Ergänzungsprüfung

Dritter Teil
Kurse für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Zentralkolleg)

Erster Abschnitt
Aufnahme

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen
§ 41 Bewerbungsfrist
§ 42 Vergabe der Kursplätze

Zweiter Abschnitt
Ausbildung
§ 43 Art und Inhalt der Ausbildung
§ 44 Übergang in das zweite Semester
§ 45 Fachhochschulreife
§ 46 Praktikum

Dritter Abschnitt
Anerkennungsprüfung
§ 47 Gegenstand und Gliederung der Anerkennungsprüfung
§ 48 Anerkennungsprüfung für Externe
§ 49 Prüfung deutscher Sprachkenntnisse für Externe
§ 50 Ergänzungsprüfung

Vierter Teil
Kurse für Aussiedlerinnen und Aussiedler

Erster Abschnitt
Aufnahme
§ 51 Zulassungsvoraussetzungen
§ 52 Bewerbungsfrist
§ 53 Vergabe der Kursplätze

Zweiter Abschnitt
Ausbildung
§ 54 Art und Inhalt der Ausbildung
§ 55 Probehalbjahr
§ 56 Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

Dritter Abschnitt
Abschlußprüfung
§ 57 Gegenstand und Gliederung der Abschlußprüfung
§ 58 Abschlußprüfung für Externe

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen
§ 59 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt
Einführung

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausbildung und Prüfung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern am Studienkolleg Hamburg.

§ 2
Aufgabe des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund ihres ausländischen Bildungsnachweises nicht unmittelbar zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden können, sprachlich, fachlich und methodisch auf ein Studium vor.

(2) Das Studienkolleg bietet Kurse an für

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Personenkreis der Aussiedlerinnen und Aussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 2. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 829), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 702), in der jeweils geltenden Fassung gehören, und
3. sonstige Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines Kurses besteht nicht.

Zweiter Abschnitt
Aufnahme in das Studienkolleg und Ende der Zugehörigkeit

§ 3
Deutsche Sprachkenntnisse

(1) Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die es ermöglichen, mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht des Studienkollegs teilzunehmen. Ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine entsprechende Vorbildung oder durch die effolgreiche Teilnahme an der Eingangsprüfung Deutsch nachgewiesen. Der Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse.

(2) Die Eingangsprüfung Deutsch wird vom Studienkolleg durchgeführt. Zur Durchführnug bildet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter einen Prüfungsausschuß, der aus drei Lehrkräften am Studienkolleg besteht. Die Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 4
Zulassungsbeschränkung

Die Zulassung zum Studienkolleg ist beschränkt. Die Zulassungszahlen für die Kurse werden durch gesonderte Rechtsverordnungen festgesetzt.

§ 5
Zulassungsantrag

(1) Ein Antrag auf Zulassung muß schriftlich bei einer Hochschule der Länder Schleswig-Holstein oder Hamburg eingehen. Die Bewerbungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse.

(2) Einem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über den ausländischen Bildungsnachweis und der sonstigen für die Zulassung erforderlichen Nachweise,
2. gegebenenfalls Zeugnisse über deutsche Sprachkenntnisse,
3. bei Zeugnissen und Nachweisen in fremder Sprache jeweils eine beglaubigte Übersetzung,
4. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit einer Darstellung des Bildungsweges,
5. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
6. eine beglaubigte Ablichtung des Passes.

Das Lichtbild kann bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden.

§ 6

Zulassungsausschuß

(1) Soweit Zulassungszahlen für Kurse festgesetzt sind, entscheidet der Zulassungsausschuß über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Dem Zulassungsausschuß gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der Schulverwaltung, die oder der von der zuständigen Behörde bestimmt wird,
2. die Kollegleiterin oder der Kollegleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder der stellvertretende Kollegleiter,
3. zwei von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter zu bestimmende Lehrkräfte am Studienkolleg,
4. zwei beratende Mitglieder, die jeweils von der Universität Hamburg und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestimmt werden.

Das vorsitzende Mitglied kann den Vorsitz auf die Kollegleiterin oder den Kollegleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegleiter übertragen.

(2) Der Zulassungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens das vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind Niederschriften zu führen.

§ 7

Härtefälle

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten werden einzelne Kursplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die nach den Bestimmungen über die Vergabe der Kursplätze nicht zugelassen werden können. Die Anzahl der für Härtefälle vorgesehenen Kursplätze richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung der Zulassung mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt.

§ 8

Unwirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß sie oder er die Zulassung annimmt. Die Zulassung wird auch unwirksam, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Ausbildung in dem Kurs mit Beginn des Unterrichts nicht unverzüglich antritt.

§ 9

Unterbrechung und Abbruch der Ausbildung

(1) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten können mit Genehmigung der Kollegleiterin oder des Kollegleiters die Ausbildung in einem Kurs einmal um höchstens einen Ausbildungsabschnitt unterbrechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein bis dahin absolvierter Ausbildungsabschnitt wird angerechnet, wenn eine Leistungsbewertung auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise möglich ist; die Entscheidung trifft die Kurskonferenz. Die Unterbrechung eines Kurses innerhalb eines Monats vor dem Beginn der abschließenden Prüfung des Kurses gilt als Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die innerhalb eines Monats vor dem Beginn der abschließenden Prüfung des Kurses das Studienkolleg verlassen oder entlassen werden, wird die abschließende Prüfung des Kurses als „nicht bestanden" angerechnet.

§ 10

Ende der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet, wenn:

1. die Ausbildung abgebrochen wurde,
2. die abschließende Prüfung des Kurses bestanden wurde,
3. der Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht wurde,
4. der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde,
5. die abschließende Prüfung des Kurses nicht bestanden und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde.

Dritter Abschnitt
Ausbildung

§ 11

Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in Kursen und ist in Abschnitte gegliedert. Der Übergang von einem Ausbildungsabschnitt in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt erfolgt auf Grundlage der von den Kollegiatinnen und Kollegiaten im Ausbildungsabschnitt erbrachten Leistungen. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Der Unterricht in Fächern kann kursübergreifend erteilt sowie durch Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen ergänzt werden.

§ 12

Sprachkurs Deutsch

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, bei denen nach Beginn des Unterrichts festgestellt wird, daß ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können, werden dem Sprachkurs Deutsch zugewiesen. Der Sprachkurs Deutsch dauert ein Semester und bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten sprachlich auf die Ausbildung in den Kursen vor.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die erfolgreich am Sprachkurs Deutsch teilgenommen haben, gehen in den ersten Ausbildungsabschnitt ihres Kurses über. Wer den Sprachkurs nicht erfolgreich abschließt, muß das Studienkolleg verlassen; eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Die erneute Zulassung zum Studienkolleg ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an der Eingangsprüfung Deutsch möglich. Wer den Sprachkurs nicht erfolgreich abschließt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 13

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten sind verpflichtet, an dem Unterricht und den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten können von der Teilnahme am Unterricht in einer Fremdsprache befreit werden, wenn ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwarten lassen, daß sie die abschließende Prüfung des Kurses in dieser Fremdsprache bestehen werden. Die Entscheidung trifft die Kurskonferenz.

(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten können an religiösen Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft, an staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes und im übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Kollegleiter oder die Kollegleiterin.

§ 14

Leistungsbewertung

(1) Die von den Kollegiatinnen und Kollegiaten erbrachten Leistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)	— die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,
gut	(2)	— die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,
befriedigend	(3)	— die Leistungen entsprechen im allgemeinen den Anforderungen,
ausreichend	(4)	— die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im ganzen noch den Anforderungen,
mangelhaft	(5)	— die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6)	— die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Eine vorhandene Tendenz ist durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen; Zwischennoten sind unzulässig.

(2) Die in einem Fach erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Leistungsentwicklung der Kollegiatin oder des Kollegiaten insgesamt mit einer Note bewertet.

(3) Wird ein geforderter Leistungsnachweis nicht erbracht, wird dies als ungenügende Leistung bewertet. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, soll Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen. Ist in einem Fach die Bewertung mit einer Note auf Grund fehlender Leistungsnachweise nicht möglich, entspricht dies ungenügenden Leistungen.

Vierter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 15

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der abschließenden Prüfung eines Kurses wird ein Prüfungsausschuß und für jedes Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der Schulverwaltung, die oder der von der zuständigen Behörde bestimmt wird,
2. als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds die Kollegleiterin oder der Kollegleiter,
3. die Fachlehrkräfte, die in den Kursen zuletzt die Prüfungsfächer unterrichtet haben.

(3) Dem Fachprüfungsausschuß gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. als beisitzende Mitglieder zwei Fachlehrkräfte, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter bestimmt werden. Als beisitzendes Mitglied soll die Fachlehrkraft bestimmt werden, die in dem Kurs zuletzt das Prüfungsfach unterrichtet hat. Die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt das vorsitzende Mitglied.

Im Einvernehmen mit der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses auf die Kollegleiterin oder den Kollegleiter, die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegleiter oder eine das Prüfungsfach vertretende Lehrkraft übertragen. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich. Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder anwesend sein.

(4) Der Prüfungsausschuß und der Fachprüfungsausschuß entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung des Prüfungsausschusses ein. Hält das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Die beanstandete Entscheidung ist bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Behörde ausgesetzt.

§ 16

Prüfungstermine

Die abschließende Prüfung eines Kurses wird jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte des Kurses durchgeführt. Die Prüfungstermine werden von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter festgesetzt.

§ 17
Zulassung zur Prüfung

Zur Teilnahme an der abschließenden Prüfung eines Kurses ist berechtigt, wer den letzten Ausbildungsabschnitt des Kurses besucht hat oder als externer Prüfling zugelassen ist.

§ 18
Vornoten

(1) Spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Vornoten in den Prüfungsfächern festgesetzt. Den Prüflingen sind die Noten auf Verlangen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Vornoten werden auf Grund der Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten im letzten Ausbildungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Leistungsentwicklung festgesetzt.

(3) Die Festsetzung einer Vornote in einem fremdsprachlichen Fach entfällt, wenn eine Kollegiatin oder ein Kollegiat von der Teilnahme an dem Unterricht in diesem Fach freigestellt worden ist.

§ 19
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Fachlehrkraft, die das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder so gestellt werden, daß die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine Aufgabe auswählen.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten wird von Lehrkräften geführt, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter bestimmt werden.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das vom Studienkolleg ausgegebene und gekennzeichnete Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(5) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(6) Die beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten jeweils die Arbeiten und schlagen gemeinsam oder getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten werden vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt und den Prüflingen auf Verlangen unverzüglich bekanntgegeben.

(7) Hat ein Prüfling in allen Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, gilt die abschließende Prüfung eines Kurses insgesamt als nicht bestanden.

§ 20
Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird auf Grund der Bestimmungen für die einzelnen Kurse oder durch Festsetzung des Prüfungsausschusses durchgeführt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, um angemessene und vergleichbare Prüfungsanforderungen zu gewährleisten.

(2) Der Prüfling kann eine mündliche Prüfung beantragen. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben, wenn die Prüfung insgesamt nur noch mit einer mündlichen Prüfung bestanden werden kann oder wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als zwei Notenstufen von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung ist bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Termin der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, für welche Prüflinge und in welchen Fächern eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuß durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beisitzenden Mitglied geführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Prüfung soll sich auf Unterrichtsinhalte des letzten Ausbildungsabschnitts beschränken. Sie kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die Prüfung in einem Fach soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben können den Prüflingen bis zu 30 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuß die Note für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen fest und gibt sie dem Prüfling unverzüglich bekannt.

§ 21
Ergebnis der Prüfung

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuß für das Prüfungsfach die Prüfungsnote fest. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt in der Regel die schriftliche Prüfung den Ausschlag.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt der Prüfungsausschuß für jedes Prüfungsfach die Endnote fest; die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird als Durchschnittsnote aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. In Fächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote und in Fächern, in denen keine Vornote festgesetzt worden ist, ist die Prüfungsnote die Endnote. Der Prüfungsausschuß kann die Festsetzung der Endnote auf den Fachprüfungsausschuß übertragen.

(3) Die abschließende Prüfung eines Kurses ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach gemäß den Bestimmungen dieses Kurses für den Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ausgeglichen werden.

§ 22
Behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abwei-

chungen von Vorschriften über das Prüfungsverfahren entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 23
Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der aufsichtführenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen des Prüflings,
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Teile der Prüfung sowie Entwürfe der einzelnen Prüflinge sind als Anlagen beizufügen.

§ 24
Gäste und Anwesende

(1) An den Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse kann als Gast ohne Stimmrecht jeweils eine Vertretung der Hochschulen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der akademischen Auslandsämter teilnehmen. Das vorsitzende Mitglied kann weitere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, als Gäste zulassen.

(2) Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und mit Zustimmung des Prüflings können einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses können auch Personen zugegen sein, an deren Anwesenheit der Prüfling ein berechtigtes Interesse hat. Eine Anwesenheit bei den Beratungen des Fachprüfungsausschusses ist ausgeschlossen.

§ 25
Versäumnis

Wer an der abschließenden Prüfung eines Kurses insgesamt oder an einzelnen Prüfungsteilen ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

§ 26
Pflichtwidrigkeiten

(1) Wer während der abschließenden Prüfung eines Kurses täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder wer schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung behindert, kann durch Anordnung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluß berechtigt hätte, erst nach dem Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird eingezogen. Die nachträgliche Aberkennung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Datum des Zeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung aufsichtführende Lehrkraft teilt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Die aufsichtführende Lehrkraft kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

§ 27
Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die abschließende Prüfung eines Kurses bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Endnoten für die Prüfungsfächer und die sich aus ihnen ergebende Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, ohne daß gerundet wird. Außerdem enthält das Zeugnis eine Gesamtnote, die aus der Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote nach Satz 2 gebildet wird.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über den Besuch des Studienkollegs.

§ 28
Wiederholung der Prüfung

Wer die abschließende Prüfung eines Kurses nicht bestanden hat, kann den zweiten Ausbildungsabschnitt des Kurses und die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnitts ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung in allen Fächern mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat; in besonders gelagerten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen genehmigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29
Datenübermittlung

Das Studienkolleg darf zur Wahrung einheitlicher Zulassungs- und Prüfungsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland den Namen, das Geburtsdatum und die Nationalität der Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die abschließende Prüfung eines Kurses nicht oder wiederholt nicht bestanden haben, an die zuständigen Behörden in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland übermitteln.

Fünfter Abschnitt
Kurskonferenz

§ 30
Aufgaben

Die Kurskonferenz entscheidet über:

1. die Zuweisung in den Sprachkurs Deutsch,
2. den Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
3. die Noten für die während eines Ausbildungsabschnitts erbrachten Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Vorschlag der Fachlehrkräfte,
4. den Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
5. den Ausschluß der Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts,
6. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
7. die weiteren in dieser Verordnung genannten Fälle.

§ 31
Zusammensetzung und Verfahren

(1) Für jeden Kurs wird eine Kurskonferenz gebildet. Sie besteht aus der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter als vorsitzendem Mitglied und den Fachlehrkräften, die in dem Ausbildungsabschnitt die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses unterrichten.

(2) Die Kurskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Über die Sitzungen der Kurskonferenz sind Niederschriften zu führen. In die Niederschriften sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. der Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses, der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses oder die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts eines Kurses ausgeschlossen wird,
2. die Kurskonferenz bei der Festsetzung der Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
3. Kollegiatinnen und Kollegiaten vorzeitig in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses übergehen,
4. sonstige Ausnahmeentscheidungen nach dieser Verordnung getroffen werden.

An den Sitzungen der Kurskonferenz kann die für die Koordination der Kurs- und Prüfungsorganisation zuständige Lehrkraft als Gast teilnehmen.

(4) Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung der Kurskonferenz für fehlerhaft, muß es sie durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung beanstanden. Hält die Kurskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

Zweiter Teil
Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Erster Abschnitt
Aufnahme

§ 32
Zulassungsvoraussetzungen

(1) In einen Kurs für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird aufgenommen, wer eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt und über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Erste Stufe", die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden hat. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 33
Bewerbungsfrist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März oder bis zum 30. September eingegangen sein.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachkurs die Zulassung erfolgen soll. Der Angabe eines Fachkurses steht es gleich, wenn das beabsichtigte Studium angegeben wird und das Studium einem der Fachkurse zugeordnet werden kann.

§ 34
Vergabe der Kursplätze

(1) Die Kursplätze werden nach Eignung und Leistung unter Berücksichtigung von Wartezeiten vergeben. Dabei wird für jeden Fachkurs eine Rangliste erstellt. Für Härtefälle sind zwei Plätze je Fachkurs vorbehalten.

(2) Der Rang der Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestimmt sich nach den im Zeugnis über die ausländische Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die als Vomhundertsatz der nach dem jeweiligen Bewertungssystem bestmöglichen Bewertung berechnet werden; bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber über die Rangliste nicht zugelassen worden, wird der Vomhundertsatz bei der ersten Wiederholungsbewerbung um zwei und danach um insgesamt vier Prozentpunkte erhöht.

(3) An die ranghöchste Studienbewerberin oder den ranghöchsten Studienbewerber eines Landes und an die ranghöchste staatenlose Studienbewerberin oder den ranghöchsten staatenlosen Studienbewerber wird zunächst jeweils ein Kursplatz vergeben. Übersteigt die Anzahl der ranghöchsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber 50 vom Hundert (v.H.) der Kursplätze, entscheidet das Los. Die weiteren Kursplätze werden entsprechend der Rangliste vergeben. An Studien-

bewerberinnen und Studienbewerber mit gleicher Staatsangehörigkeit werden höchstens 15 v.H. der Plätze eines Fachkurses vergeben, solange nicht alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für diesen Kurs zugelassen sind.

(4) Kursplätze, die unbesetzt bleiben, werden an die rangnächsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Ausbildung

§ 35
Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Abschluß eines Kurses für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Die Kurse sind nach fachlichen Schwerpunkten gegliedert, denen bestimmte Studiengänge der Hochschulen zugeordnet sind. Die Ausbildung dauert zwei Semester; sie schließt mit der Feststellungsprüfung ab.

(2) Es können folgende Fachkurse eingerichtet werden:

Kurs T: Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,

Kurs M: Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,

Kurs W: Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,

Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden nach der Fachrichtung ihres beabsichtigten Studiums und gegebenenfalls nach der Fachbindung ihres Vorbildungsnachweises einem der Fachkurse zugeteilt.

(4) Die Ausbildung innerhalb eines Fachkurses umfaßt die in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer. Sie kann sich auf weitere Fächer erstrecken, die für ein Studium in den entsprechenden Studiengängen förderlich sind; diese Fächer werden vom Studienkolleg festgelegt.

§ 36
Übergang in das zweite Semester

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Semester sind die Noten des ersten Semesters. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Semester über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Semester übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Semester übergehen, können das erste Semester einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in drei Pflichtfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, daß trotz der Wiederholung des ersten Semesters der Übergang in das zweite Semester nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluß der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Semester übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Fachkurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, daß sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

Dritter Abschnitt
Feststellungsprüfung

§ 37
Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) In der Feststellungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in dem angestrebten Studiengang erfüllen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Pflichtfach.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Prüfungsfach geprüft werden.

§ 38
Feststellungsprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Feststellungsprüfung für Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Feststellungsprüfung für Externe besteht aus einem schriftlichen Teil entsprechend § 37 Absatz 2 und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Pflichtfach des Fachkurses. Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Von einer mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Anträge können bis zum 31. März oder bis zum 30. September gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs gemäß § 35 Absatz 2 die Feststellungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

§ 39
Ergänzungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Feststellungsprüfung erworbene fachgebundene Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs gemäß § 35 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbin-

dung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfaßt.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird als Prüfung für Externe entsprechend § 38 Absatz 2 durchgeführt. Sie kann zugleich mit der Feststellungsprüfung und in mehreren Fachkursen abgelegt werden. Die schriftliche und die mündliche Prüfung entfällt in den Prüfungsfächern, die bereits Gegenstand der Feststellungsprüfung oder einer anderen Ergänzungsprüfung waren; die in diesen Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden angerechnet. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig und enthält die Endnoten für die geprüften Fächer. Außerdem enthält es eine Durchschnittsnote und eine Gesamtnote entsprechend § 27 Absatz 1. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den Endnoten der geprüften und der angerechneten Prüfungsfächer. Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Anträge können bis zum 31. März oder bis zum 30. September gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs gemäß § 35 Absatz 2 die Ergänzungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

Dritter Teil
Kurse für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Zentralkolleg)

Erster Abschnitt
Aufnahme

§ 40
Zulassungsvoraussetzungen

(1) In einen Kurs für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird aufgenommen, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Anerkennungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Erste Stufe", die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Anerkennungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden wurde. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 41
Bewerbungsfrist

(1) Bewerbungen müssen schriftlich bis zum 30. November oder bis zum 31. Mai eingegangen sein.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachkurs die Zulassung erfolgen soll. Der Angabe eines Fachkurses steht es gleich, wenn das beabsichtigte Studium angegeben wird und das Studium einem der Fachkurse zugeordnet werden kann. Die endgültige Festlegung des Fachkurses erfolgt beim Übergang in das zweite Semester.

§ 42
Vergabe der Kursplätze

Die Kursplätze werden nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen vergeben. Für Härtefälle wird ein Platz je Fachkurs vorrangig vergeben.

Zweiter Abschnitt
Ausbildung

§ 43
Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Abschluß eines Kurses für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Die Ausbildung dauert zwei Semester; sie schließt mit der Anerkennungsprüfung ab. Die Ausbildung ist im ersten Semester allgemeinbildend ausgerichtet und im zweiten Semester nach fachlichen Schwerpunkten gegliedert, denen bestimmte Studiengänge der Hochschulen zugeordnet sind.

(2) Es können folgende Fachkurse eingerichtet werden:

Kurs T: Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge,

Kurs M: Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,

Kurs W: Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,

Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden bis zum Beginn des zweiten Semesters nach der Fachrichtung ihres beabsichtigten Studiums und gegebenenfalls nach der Fachbindung ihres Vorbildungsnachweises einem der Fachkurse zugeteilt.

(4) Die Ausbildung im ersten Semester und in den Kursen des zweiten Semesters umfaßt die in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer. Sie kann sich auf weitere Fächer erstrecken, die für ein Studium in den entsprechenden Studiengängen förderlich sind; diese Fächer werden vom Studienkolleg festgelegt.

§ 44
Übergang in das zweite Semester

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Semester sind die Noten des ersten Semesters. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Semester über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Semester übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie die Anerkennungsprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Semester übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die

durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, daß sie die Anerkennungsprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Semester übergehen, können das erste Semester einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in drei Pflichtfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, daß trotz der Wiederholung des ersten Semesters der Übergang in das zweite Semester nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluß der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

§ 45
Fachhochschulreife

Die für ein Studium an der Fachhochschule der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigende Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. in das zweite Semester gemäß § 44 Absatz 1 übergeht,
2. in mindestens einer Fremdsprache mit einer Note bewertet worden ist und
3. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen hat oder ein einjähriges Praktikum gemäß § 46 absolviert hat oder mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und die Berufstätigkeit inhaltlich einem Praktikum gemäß § 46 entspricht.

Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 entsprechen.

§ 46
Praktikum

(1) Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in einem Berufsfeld, das einer Fachrichtung oder einem Fachbereich der Fachoberschule zugeordnet ist. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muß innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang in das zweite Semester begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlußbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

Dritter Abschnitt
Anerkennungsprüfung

§ 47
Gegenstand und Gliederung der Anerkennungsprüfung

(1) In der Anerkennungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in dem angestrebten Studiengang erfüllen. Den Prüfungsfächern werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die in einer Abiturprüfung in diesen Fächern gestellt werden. Die Prüfung erfolgt in vier Fächern und besteht aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil; die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage.

(2) Schriftlich wird in drei Fächern geprüft; in zwei Fächern sind vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen (Leistungsfächer). Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und im dritten Prüfungsfach drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in einem Fach geprüft; in den anderen Prüfungsfächern kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 48
Anerkennungsprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Anerkennungsprüfung als Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Anerkennungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulassen.

(2) Die Anerkennungsprüfung für Externe wird entsprechend § 47 Absätze 1 und 2 durchgeführt. Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Von einer mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Anträge können bis zum 30. September oder bis zum 31. März gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs gemäß § 43 Absatz 2 die Anerkennungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

§ 49
Prüfung deutscher Sprachkenntnisse für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die auf Grund ihres ausländischen Bildungsnachweises und in Verbindung mit einem Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache unmittelbar zu einem Studium an einer Hochschule zugelassen werden, können den erforderlichen Nachweis über die Sprachkenntnisse durch die Teilnahme an der Anerkennungsprüfung im Fach Deutsch erwerben.

(2) Die Prüfung im Fach Deutsch wird als Prüfung für Externe im dritten schriftlichen Prüfungsfach entsprechend § 48 Absätze 2 und 3 durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Über die Teilnahme an der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 50
Ergänzungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Anerkennungsprüfung erworbene fachgebundene

Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs gemäß § 43 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbindung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfaßt. An der Ergänzungsprüfung können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die eine fachgebundene Hochschulreife unmittelbar durch im Ausland absolvierte Studienzeiten erworben haben; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird als Prüfung für Externe durchgeführt. Sie kann zugleich mit der Anerkennungsprüfung und in mehreren Fachkursen abgelegt werden. Sie findet im dritten und vierten Prüfungsfach gemäß § 48 statt. War ein Prüfungsfach bereits Gegenstand der Anerkennungsprüfung oder einer anderen Ergänzungsprüfung, werden die erbrachten Leistungen angerechnet. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in Verbindung mit dem Zeugnis der Anerkennungsprüfung gültig und enthält die Endnoten für die geprüften Fächer. Außerdem enthält es für jeden Fachkurs eine Durchschnittsnote und eine Gesamtnote entsprechend § 27 Absatz 1. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den Endnoten für die geprüften und der angerechneten Prüfungsfächer. Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Anträge können bis zum 30. September oder bis zum 31. März gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs gemäß § 43 Absatz 2 die Ergänzungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

Vierter Teil
Kurse für Aussiedlerinnen und Aussiedler

Erster Abschnitt
Aufnahme

§ 51
Zulassungsvoraussetzungen

(1) In einen Kurs für Aussiedlerinnen und Aussiedler kann aufgenommen werden, wer nach dem Bundesvertriebenengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Aussiedlerin oder Aussiedler, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler ist und einen Bildungsnachweis erworben hat, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen in der deutschen Sprache erfolgreich teilgenommen oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) In das zweite Jahr der Ausbildung kann unmittelbar aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre eine Hochschule mit Erfolg besucht und die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Abschlußprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden wurde. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 52
Bewerbungsfrist

Bewerbungen müssen schriftlich bis zum 30. November eingegangen sein.

§ 53
Vergabe der Kursplätze

(1) Die Kursplätze werden nach Eignung und Leistung unter Berücksichtigung von Wartezeiten vergeben. Für Härtefälle sind zwei Plätze je Kurs vorbehalten.

(2) Der Rang der Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestimmt sich nach den im Zeugnis über die ausländische Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die als Vomhundertsatz der nach dem jeweiligen Bewertungssystem bestmöglichen Bewertung berechnet werden; bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber über die Rangliste nicht zugelassen worden, wird der Vomhundertsatz bei der ersten Wiederholungsbewerbung um zwei und danach um insgesamt vier Prozentpunkte erhöht.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort die Abschlußprüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in Hamburg ein anerkannter Lehrgang in der deutschen Sprache besucht wurde.

(4) Kursplätze, die unbesetzt bleiben, werden an die rangnächsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben.

Zweiter Abschnitt
Ausbildung

§ 54
Art und Inhalt der Ausbildung

Der Abschluß eines Kurses für Aussiedlerinnen und Aussiedler vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab. Die Fächer der Ausbildung sind in der Anlage aufgeführt.

§ 55
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Kollegiatinnen und Kollegiaten nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten am Ende des ersten Halbjahres in keinem Fach eine ungenügende Leistung und in höchstens zwei Fächern eine mangelhafte Leistung erbracht hat.

(2) Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, muß das Studienkolleg verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist. Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 56
Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Jahr der Ausbildung sind die Noten des ersten Jahres.

Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Jahr der Ausbildung über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß sie die Abschlußprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, können das erste Jahr einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in mindestens drei Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, daß trotz der Wiederholung des ersten Jahres der Übergang in das zweite Jahr nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluß der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, daß sie die Abschlußprüfung bestehen werden.

Dritter Abschnitt
Abschlußprüfung

§ 57
Gegenstand und Gliederung der Abschlußprüfung

(1) In der Abschlußprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, daß ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Prüfungsfächern den Anforderungen entsprechen, die in den allgemeinbildenden Schulen in der Abiturprüfung gestellt werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Unterrichtsfach.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils fünf und im Fach Englisch drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in einem Fach geprüft, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist; in den anderen Prüfungsfächern kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 58
Abschlußprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit nach dem Bundesvertriebenengesetz, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Abschlußprüfung als Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Abschlußprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Prüfung für Externe wird entsprechend § 57 durchgeführt. Mündlich wird im Fach Gemeinschaftskunde und in einem der Fächer Physik, Biologie oder Chemie geprüft.

(3) Anträge können bis zum 30. September gestellt werden.

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen

§ 59
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 25. Juli 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt erstmalig für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im August 1997 den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses neu oder erneut beginnen. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich im August 1997 im zweiten Ausbildungsabschnitt eines Kurses befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1997.

Anlage

Verzeichnis der Unterrichtsfächer und der Prüfungsfächer

1. Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 35 Absatz 4, § 37 Absatz 2)

1.1 Fachkurs T
(Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge)

Pflichtfächer:
- Deutsch
- Mathematik
- Physik
- Chemie

Fächer der schriftlichen Prüfung:
- Deutsch
- Mathematik
- Physik oder Chemie nach Wahl des Prüflings

1.2 Fachkurs M
(Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

Pflichtfächer:
- Deutsch
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Mathematik

Fächer der schriftlichen Prüfung:
- Deutsch
- Biologie oder Chemie nach Wahl des Prüflings
- Physik oder Mathematik nach Wahl des Prüflings

1.3 Fachkurs W
(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer:
- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre
- Englisch
- Sozialkunde

Fächer der schriftlichen Prüfung:
- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre

1.4 Fachkurs S/G
(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)

Pflichtfächer für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:
- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur
- Englisch
- Sozialkunde

Pflichtfächer für sprachliche Studiengänge:
- Deutsch
- Geschichte
- Zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs (in der Regel: Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch oder Russisch)
- Dritte Fremdsprache, Sozialkunde oder Deutsche Literatur nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:
- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur

Fächer der schriftlichen Prüfung für sprachliche Studiengänge:
- Deutsch
- Geschichte
- die unterrichtete zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene

2. Kurse für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 43 Absatz 4, § 47 Absatz 1)

Erstes Semester

Pflichtfächer:
- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Geschichte
- Physik, Biologie oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Zweites Semester

2.1 Fachkurs T
(Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge)

Pflichtfächer:
- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Physik oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung:
- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik

Fach der mündlichen Prüfung:
— Chemie oder Physik nach Wahl des Prüflings

2.2 Fachkurs M
(Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

Pflichtfächer:
— Deutsch
— Fremdsprache
— Mathematik
— Physik, Biologie oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung:
— Deutsch
— Fremdsprache
— Biologie oder Chemie nach Wahl des Prüflings

Fach der mündlichen Prüfung:
— Mathematik oder Physik nach Wahl des Prüflings

2.3 Fachkurs W
(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer:
— Deutsch
— Fremdsprache
— Mathematik
— Geschichte

Fächer der schriftlichen Prüfung:
— Deutsch
— Fremdsprache
— Mathematik

Fach der mündlichen Prüfung:
— Geschichte

2.4 Fachkurs S/G
(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)

Pflichtfächer:
— Deutsch
— Erste Fremdsprache
— Zweite Fremdsprache
— Geschichte

Fächer der schriftlichen Prüfung:
— Deutsch
— Erste Fremdsprache
— Zweite Fremdsprache

Fach der mündlichen Prüfung:
— Geschichte

3. Kurse für Aussiedlerinnen und Aussiedler (§ 54, § 57 Absatz 2)

Pflichtfächer:
— Deutsch
— Englisch
— Mathematik
— Gemeinschaftskunde
— zwei der Fächer Physik, Biologie und Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

Fächer der schriftlichen Prüfung:
— Deutsch
— Englisch
— Mathematik

Fach der mündlichen Prüfung:
— Gemeinschaftskunde oder ein unterrichtetes naturwissenschaftliches Fach nach Wahl des Prüflings

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.